OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606750/2/FP

Datum:
Linz, 11. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 09.04.2024, GZ: BHSD/924140004419/24, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 29.02.2024, 21:35 Uhr
Ort: Stadtgebiet B__, Parkplatz vor dem Haus, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie das Fahrzeug, D__, geb. tt.mm.jjjj, zum Lenken überlassen haben, obwohl sich diese in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,90 mg/l gelenkt."

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 i.V.m. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994 […]"

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) und sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 160 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 08.05.2024 rechtzeitig Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, er habe keinen Alkomat und keine Ahnung gehabt, dass die betreffende Person zu viel getrunken hatte. Er könne nicht nachvollziehen wie viel wer vor seiner Anwesenheit getrunken habe. Der Bf brachte zum Ausdruck, dass er achtgegeben habe, nicht mehr selber zu fahren und sich abholen habe lassen, weil es kein Taxi mehr gebe in B__ und dafür würde ihm noch Beihilfe vorgeworfen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13.05.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf den unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten Vorwurf gemacht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

III. Rechtsgrundlagen

§ 99 Abs. 1 StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt, […]"

§ 7 VStG lautet:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1.1. Anlastung:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; s. auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124). (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG § 44 a Rz 2)."

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„[…] Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202).[…]" (VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

IV.1.2. Fehlen wesentlicher Tatbestandsmerkmale

Bezogen auf die Beihilfe gemäß § 7 VStG hat der Bf in seinem Erkenntnis vom 30.06.1999, 99/04/0040, Folgendes ausgesprochen:

„Ein wegen Beihilfe gemäß § 7 VStG verurteilendes Straferkenntnis hat somit in seinem § 44 a lit a VStG betreffenden Spruchteil unter anderem sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen."

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass die Beihilfehandlung im Spruch – insbesondere bezogen auf den erforderlichen Vorsatz – konkret dargestellt werden muss, sodass kein Zweifel an der Tat aufkommen kann.

Dies ist vorliegend aus mehreren Gründen nicht der Fall. Zunächst wirft die belangte Behörde dem Bf nur unkonkret vor, dass er das Fahrzeug der Täterin überlassen hat, obwohl sich diese in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand. Daraus ergibt sich aber nicht, dass es dem Bf darauf ankam, dass die Täterin das KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkt, zumal es im Spruch etwa an jeder Darstellung fehlt, dass der Bf von einer Alkoholisierung wusste, die es der Täterin aufgrund der StVO verboten hat ein KFZ zu lenken. Es fehlt aber etwa auch an einer Darstellung im Spruch, dass der Bf davon ausging, dass die Täterin in einem solchen übermäßigen Ausmaß alkoholisiert war und er ihr das KFZ dennoch überließ und sich damit abfand, dass sie dieses gegebenenfalls rechtswidrig lenken würde.
Insofern wäre es, wenn dieser Sachverhalt überhaupt festgestellt werden könnte, um dem Bf eine Beitragstat zu § 99 Abs 1 lit. a. StVO vorwerfen zu können erforderlich gewesen, dem Bf beispielsweise konkret vorzuwerfen, dass er, obwohl er wusste, dass die Täterin im Ausmaß von über 1,8 ‰ alkoholisiert war, die Täterin ersucht hat, ihn mit seinem KFZ nachhause zu bringen. Hinweise auf einen solchen Sachverhalt ergeben sich aus dem Akt nicht und lässt sich nur aus der Beschwerde erahnen, dass der Bf die Täterin ersucht hat, ihn abzuholen.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass eine solche Beitragstat – wenn sie auf eine qualifizierte Alkoholisierung bezogen wird - es erfordern würde, dass der Beitragstäter konkrete (vorsatzbegründende) Vorstellungen über den Alkoholisierungsgrad haben müsste, was ohne vorhergehende Messung mit einem geeigneten Gerät kaum vorstellbar ist.

Hinzu kommt vorliegend, dass die Behörde dem Bf aber gar nicht konkret vorgeworfen hat, wann er der Täterin das KFZ überlassen haben soll. Vielmehr bezieht sich die im Straferkenntnis angegebene Tatzeit und auch der Tatort nach der Spruchfassung offensichtlich auf den Lenkzeitpunkt (arg. „[…] zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,90 mg/l gelenkt.) weshalb sich angesichts der fehlenden Konkretisierung der Beihilfe-handlung aus dem Spruch nicht ergibt, wann der Bf der Täterin das KFZ zum Lenken überlassen hat. Angesichts des Fehlens jeglicher Darstellung, dass der Bf etwa beim Lenken durch die Täterin anwesend war oder sonstiger Darstellung der Umstände, wäre nach der Spruchfassung bspw. auch denkbar, dass der Bf der Täterin das KFZ bereits zu einem Zeitpunkt überlassen hat, als diese noch nicht alkoholisiert war und der Bf allenfalls keinen Einfluss darauf hatte, dass die Täterin das KFZ alkoholisiert in Betrieb genommen hat.

Die belangte Behörde wirft dem Bf - aufgrund des Fehlens einer konkreten Tatumschreibung - insofern ein Verhalten vor, das nicht zwingend strafbar sein muss, weil es wesentlich darauf ankommt, dass der Bf im Zeitpunkt des Überlassens des KFZ zum Lenken den Umstand einer Alkoholisierung im vorgeworfenen Ausmaß zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand und das KFZ dennoch überließ.

Solches wurde dem Bf aber von der Behörde nie konkret vorgeworfen.

IV.1.3. Sache des Beschwerdeverfahrens

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem **Austausch der Tat** durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend wurde dem Bf während der aufrechten Verjährungsfrist nicht vorgeworfen, dass er, zu einem bestimmten, unverwechselbar festgestellten Zeitpunkt der Täterin sein KFZ überließ, obwohl er es aufgrund bestimmter näher zu bezeichnender Umstände zumindest ernstlich für möglich hielt, dass sich die Täterin in einem im Ausmaß von 1,6 ‰ oder mehr Alkohol in der Atemluft alkoholisierten Zustand befand, und er sich damit abfand.

Es fehlen wesentliche auf die Beteiligungshandlung bezogene Tatbestandsmerkmale und finden sich diese im Akt auch sonst nicht.

Eine Auswechslung des Vorwurfs kommt im Übrigen schon angesichts der eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht in Betracht.

Deshalb ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

IV.2. Bei diesem Ergebnis entfallen Verpflichtungen des Bf Kostenbeiträge zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl